

---

# SATZUNG

des Fördervereins  
der Neuapostolischen Kirchengemeinde  
Wilhelmshaven e.V.

## **Präambel**

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindearbeit auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Mitglieder der Neuapostolischen Kirchengemeinde Wilhelmshaven diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Wilhelmshaven“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck ist die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln für die Gemeindearbeit der Neuapostolischen Kirchengemeinde Wilhelmshaven.
- (3) Der Verein unterstützt und fördert diese Arbeit durch die alleinige Finanzierung oder die Mitfinanzierung von materiellen und personellen Aufwendungen sowie anderen, den Aufgaben der Gemeinde dienenden Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - a. Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
  - b. Musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung,
  - c. Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchengemeinde
  - d. Unterstützendes und ergänzendes Angebot von Unterrichten zu religiösen Themen, Erschließung bibelkundlicher Erkenntnisse, Gesprächsrunden und Arbeitskreise,
  - e. Anschaffung und Ersatz von Ausstattungsgegenständen der Kirchengemeinde.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Kirche oder des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. mehr als 12 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.

#### **§ 5 Beiträge, Spenden und Verwendung der Mittel**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe ein Mindestbeitrag von den Mitgliedern zu zahlen ist. Dieses wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Höhe des Mindestbeitrages bleibt solange unverändert, bis die Mitgliederversammlung ihn durch eine neue Entscheidung abändert.
- (2) Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben Sach- und Geldspenden entgegen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe und Einrichtungen des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Kassenprüfer
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

#### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Vorstand, Schriftführer, Kassenführer, zwei Beisitzer),
  - b. die Wahl der Kassenprüfer,

- c. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vorstandes,
  - e. die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge,
  - f. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über Ausgaben, die einen Betrag von 15.000 € übersteigen sowie über Kreditaufnahmen und langfristige Verträge.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Hat der Vorstand keinen Leiter bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.
- (6) An einer Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Hierüber ist per Handzeichen abzustimmen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, muss jedoch schriftlich vom jeweils stimmberechtigten Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beschlussfassung erfolgt als offene Abstimmung.
- (3) Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert. Der Vorstand oder ein anderes aus mehreren Personen bestehendes

Gremium wird gewählt, indem über jede zu besetzende Stelle einzeln abgestimmt wird. Wahlvorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung heraus angebracht werden.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Wird kein Kandidat gewählt oder nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl für das noch zu besetzende Amt nachholt.

## **§ 10**

### **Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenführer und
  - zwei gewählten Beisitzern.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, oder ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende bestimmt nach der Vorstandswahl aus dem Personenkreis des Vorstandes gemäß §10 Abs.1 einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstandsvorsitzende und sein Vertreter sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.  
Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er informiert die Mitgliederversammlung über die geplanten und durchgeführten Aktivitäten des Vereins.
- (3) Der Vorstand darf über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen. Ausgaben, die 1.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Einmalige Ausgaben über 15.000 € sowie Kreditaufnahmen und langfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat sicherzustellen, dass zweckgebundene Spenden ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Halbjahr, statt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von sieben Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzung soll auf spätestens zwei Wochen nach der Ladung angesetzt werden, wenn nicht besondere Gründe für einen anderen Termin sprechen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind im Nachgang schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) An einer Vorstandssitzung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Gäste haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Vereinskasse und die Buchführung. In der jährlichen Hauptversammlung haben sie über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 14 Auflösung des Vereins, Insolvenz**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator.

- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zweckgebundene Mittel, die für die Neuapostolische Kirchengemeinde in Wilhelmshaven bestimmt sind, müssen dieser Kirchengemeinde zugeführt werden. Diese darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.
- (4) Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der Liquidator – zu Vermeidung seiner eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandenen Schäden – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg in Kraft.

Wilhelmshaven, den 08. Januar 2019